

RS OGH 1956/7/13 7Ob312/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1956

Norm

ABGB §1206

ABGB §1215

4. EVHGB Art7 Nr15 Abs2

HGB §138

Rechtssatz

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters sind diesem die zur Benützung überlassenen Gegenstände zurückzustellen. Wohl wird sich aber der ausscheidende Gesellschafter einen entsprechenden Aufschub gefallen lassen müssen, wenn der Gesellschaft die sofortige Rückgabe nicht zuzumuten ist und ihr eine den Umständen des Falles nach entsprechende Zeit zur Beschaffung eines Ersatzes gewährt werden muß.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 312/55

Entscheidungstext OGH 13.07.1956 7 Ob 312/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026081

Dokumentnummer

JJR_19560713_OGH0002_0070OB00312_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at